



## MITGLIEDERINFO-NR. 01/21, 13. Januar 2021

### Übernahme von Fahrkosten zu Impfzentren

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf folgendes hinweisen:

Die Corona-Impfung stellt eine medizinische Leistung nach § 60 SGB V dar. Deshalb haben Versicherte auch einen Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten zum nächsterreichbaren Impfzentrum, falls die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 1 SGB V vorliegen (• Schwerbehindertenausweis mit MZ aG, H oder Bl • Pflegegrad 3 und Mobilitätseinschränkung bzw. MZ G • Pflegegrad 4 oder 5).

Ein Anspruch auf Fahrkosten besteht auch für Versicherte, die sich parallel zur Corona-Impfung in einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum befinden und daher einen Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten nach § 8 Abs. 4 KrTRL haben.

Eine Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4) muss zuvor vom Hausarzt ausgestellt werden.

Beigefügt ein Rundschreiben des GKV Spitzenverbandes, welches die Anspruchsvoraussetzungen auf Fahrkostenübernahme auch noch mal thematisiert.

Gemeinsam stark!



Verband des Verkehrsgewerbes  
Rheinland e.V.

Ansprechpartner: Guido Borning LL.M.  
Moselring 11 · 56073 Koblenz  
Tel. +49 261 494 330  
Fax +49 261 494 339  
info@vdv-rheinland.de

[www.vdv-rheinland.de](http://www.vdv-rheinland.de)

Verband des Verkehrsgewerbes  
Rheinhesen-Pfalz e.V.

Ansprechpartner: RA Heiko Nagel  
Lauterstr. 17 · 67657 Kaiserslautern  
Tel. +49 631 371610  
Fax +49 631 3716111  
mail@vvrp.com

[www.vvrp.com](http://www.vvrp.com)

Ihr Fachsparten Team Koblenz

Fachspartenleiter: Gerhard Gutendorf  
stellv. Fachspartenleiter: Rainer Wirz

Ihr Fachsparten Team Kaiserslautern

Fachspartenleiter: Peter Scheffel  
stellv. Fachspartenleiter: Armin Müller

